

367 Abs. 2 ZGB auch anwendbar auf die Vertretungsbeistandschaft (Honsell/Vogt/Geiser, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Schweizerisches Zivilgesetzbuch I/2, Art. 360.456 ZGB, N 7 zu Art. 421/422; Egger, Zürcher Kommentar zum ZGB, Zürich 1948, N 4 zu Art. 421).

Da es sich vorliegend nicht um ein selbständiges und dauerndes Bau-recht, mithin nicht um ein Grundstück handelt, hat sich der Regierungsrat nicht unter dem Gesichtspunkt des Freihandverkaufs nach Art. 404 Abs. 3 ZGB damit zu befassen. Er hat dies indessen unter folgendem Aspekt zu tun: Der Gemeinderat X. befindet sich in einer potentiellen Interessenkollisionslage, da er gleichzeitig als Vertragspartei auftritt und als Vormund-schaftsbehörde zu amten hätte. Dieser Situation kann mit einer Genehmigung durch den Regierungsrat, stellvertretend für den Gemeinderat als Vor-mundschaftsbehörde, begegnet werden (RRB vom 1. Februar 1994 in GVP 1993/94, mit Hinweis auf Schnyder/Murer, Berner Kommentar zum ZGB, Bern 1982, N 66 zu Art. 361). Die Genehmigung muss sich allerdings auf Art. 421 Ziff. 1 ZGB stützen.

Der Regierungsrat hat, stellvertretend für den Gemeinderat X., zu prüfen, ob der Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages im Interesse der Verbeiständeten liegt. Wenn die Erstellung der Schmutzwasserleitung durch die Einwohnergemeinde X. im eigenen Interesse der Erbgemeinschaft für eine Über-bauung ihres Landes unabdingbar ist, steht einer Genehmigung des Dienstbarkeitsvertrages unter dem Aspekt des Interessenschutzes der Ver-beiständeten nichts entgegen, zumal – wie der Gemeinderat X. richtig aus-führt – die Interessen der Verbeiständeten gegenüber denjenigen der gesam-ten Erbgemeinschaft und damit der beiden andern Miterben, welche den Vertrag vorbehaltlos unterzeichnet haben, zu relativieren sind. Zudem wird die Einräumung des Baurechts entschädigt. Einer Genehmigung des Bau-rechts steht daher nichts entgegen.

Regierungsrat, 10. August 1999

*Art. 264 ZGB; Art. 4 Abs. 1, 8a Abs. 1 Verordnung über die Aufnahme von Pfl-egekindern vom 19. Oktober 1977 (PAVO, SR 211.222.339); § 3 Bst. a Ver-ordnung über das Pflegekinderwesen vom 7. Mai 1985 (PVO, BGS 213.41); Art. 75 Abs. 1, 77 Abs. 1 und 2 Bundesgesetz über das Internationale Privat-recht vom 18. Dezember 1987 (IPRG, SR 291). – Vorläufige Bewilligung zur Aufnahme eines ausländischen Kindes zur späteren Adoption. – Es muss bereits bei der Erteilung der vorläufigen Bewilligung sorgfältig geprüft wer-den, ob aufgrund der heute bekannten Sachlage einer späteren Adoption grundsätzlich zugestimmt werden könnte (E. 1). – Ein türkisches Ehepaar, welches in der Schweiz lebt, kann ein türkisches Kind nicht nach schweizeri-schem sondern nur nach türkischem Recht adoptieren. Da die Beschwerde*

*führenden nunmehr ein Kind in der Türkei nach türkischem Recht adoptieren wollen, erübrigt sich eine vorläufige Bewilligung zur Aufnahme eines ausländischen Kindes zur späteren Adoption. (E. 2).*

*Aus den Erwägungen:*

1 Angefochten wird der Entscheid der Vormundschaftsbehörde X. den Beschwerdeführenden die vorläufige Bewilligung zur Aufnahme eines ausländischen Kindes zur späteren Adoption zu verweigern. Gemäss Art. 264 ZGB darf ein Kind adoptiert werden, wenn ihm die zukünftigen Adoptiveltern während wenigstens zwei Jahren Pflege und Erziehung erwiesen haben und nach den gesamten Umständen zu erwarten ist, die Begründung eines Kindesverhältnisses diene seinem Wohl. Für die Begründung des Pflegeverhältnisses ist eine Bewilligung der Vormundschaftsbehörde erforderlich (Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977; PAVO, SR 211.222.338 i.V.m. § 3 lit. a Verordnung über das Pflegekinderwesen vom 7. Mai 1985, Pflegekinderverordnung, (PVO, BGS 213.41). Ist das ausländische Kind, das adoptiert werden soll, noch nicht bekannt, wie dies vorliegend der Fall ist, kann eine vorläufige Bewilligung erteilt werden, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (Art. 8a Abs. 1 PAVO). Wie die Vormundschaftsbehörde X. zutreffend feststellte, muss bereits bei der Erteilung der vorläufigen Bewilligung sorgfältig geprüft werden, ob aufgrund der heute bekannten Sachlage einer späteren Adoption grundsätzlich zugestimmt werden könnte (vgl. Monique Jametti Greiner, Adoption in der Schweiz, Überblick über die Rechtsprechung, Adoption und UNO-Konvention über die Rechte des Kindes in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen, ZVW, 49, S. 55).

2. Die Beschwerdeführenden sind türkische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz und wollen ein türkisches Kind adoptieren. Zu beurteilen ist demnach ein internationaler Sachverhalt (IPRG Kommentar, Zürich 1993, Kurt Siehr, Rz. 6 zu Art. 75 IPRG). Zwischen der Schweiz und der Türkei gibt es keinen Staatsvertrag, welcher auf die Adoption anwendbar ist. Zu beachten sind daher die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG, SR 291). Gemäss Art. 75 Abs. 1 IPRG sind die schweizerischen Behörden am Wohnsitz der adoptierenden Personen zuständig. Die Voraussetzungen der Adoption in der Schweiz unterstehen schweizerischem Recht (Art. 77 Abs. 1 IPRG). Zeigt sich, dass die Adoption in der Türkei nicht anerkannt und dem Kind daraus ein schwerwiegender Nachteil erwachsen würde, muss die Behörde auch die Voraussetzungen des türkischen Rechts berücksichtigen. Erscheint die Anerkennung auch dann nicht als gesichert, darf die Adoption nicht ausgesprochen werden (Art. 77 Abs. 2 IPRG). Zu prüfen ist demnach bereits bei der Frage, ob die vorläufige Bewilligung zu erteilen ist, wie es sich mit der Anerkennung einer von schweizerischen Behörden nach schweizerischem Recht ausgesprochenen Adoption verhält. Gemäss Schreiben des türkischen

General Directorate of Social Services and Child Protection vom 10. März 1999 kann ein türkisches Ehepaar, welches in der Schweiz lebt, ein türkisches Kind nicht nach Schweizer Recht adoptieren, sondern nur nach türkischem Recht. Dies wurde auch vom Internationalen Sozialdienst am 17. August 1999 telefonisch bestätigt mit dem Hinweis, dass die Adoption gleichzeitig mit der Übergabe des Kindes an die Adoptierenden ausgesprochen werde und demnach ein türkisches Kind die Türkei mit den Adoptiveltern nur verlassen könne, wenn die Adoption nach türkischem Recht erfolgt sei. Die Beschwerdeführenden wurden vom Kantonalen Sozialamt über das erwähnte Schreiben in Kenntnis gesetzt und beabsichtigen gemäss telefonischer Auskunft des Internationalen Sozialdienstes Genf vom 17. August 1999 ein Kind in der Türkei nach türkischem Recht zu adoptieren. Da nach türkischem Recht die Adoption ohne vorgängiges Pflegeverhältnis erfolgt, erübrigt sich auch eine vorläufige Bewilligung zur Aufnahme eines ausländischen Kindes zur späteren Adoption. Es wird vorliegend dem Amt für Ausländerfragen obliegen, anlässlich des Gesuchs um Einreise für das Adoptivkind, vorfrageweise über die Anerkennung der ausländischen Adoption zu entscheiden. Bei dieser Rechtslage erübrigt sich eine Prüfung der Frage, ob die Vormundschaftsbehörde X. die vorläufige Bewilligung zu Recht oder zu Unrecht verweigerte. Die Beschwerde ist vielmehr als gegenstandslos abzuschreiben.

Regierungsrat, 7. September 1999

*Art. 274a, 310 Abs. 3, 313 ZGB; § 28 Abs. 2 Ziff. 2 VRG; Ziff. 114 Verwaltungsgebührentarif. – Wiedereinräumung der elterlichen Obhut der Mutter und Abweisung des Antrages auf Uebertragung der elterlichen Gewalt an den Vater. – Kindeswohl und Rücknahme eines Kindes bei den Pflegeeltern gemäss Gesetz (E. 2). – Konkrete Voraussetzungen (E. 3): Stabilisierung der Verhältnisse (a) – Umplatzierung des Kindes (b–e). – Keine Uebertragung der elterlichen Gewalt auf den Vater (E. 4). – Zusammenfassung (E. 5). – Kosten und Entschädigungen (E. 6)*

*Erwägungen:*

2.a. Oberste Maxime des Kindesrechts ist das Wohl des Kindes. Diese Maxime weist Behörden, die für das Kind Entscheidungen treffen müssen, an, in der jeweiligen Situation das zu tun, was die gedeihliche Entwicklung des Kindes am ehesten zu fördern verspricht (vgl. Cyril Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, 5. Auflage, Bern 1999, N. 26.04a). Ändern sich die Verhältnisse, sind gemäss Art. 313 ZGB Kindesschutzmassnahmen der neuen Lage anzupassen. Falls sich eine Massnahme als nicht mehr nötig erweist, ist sie aufzuheben oder durch eine mildere zu ersetzen (BGE 120 II 386 mit Hinweis). Für jede Anordnung oder Änderung von Kindesschutzmassnahmen ist eine Prognose über die künftige Entwicklung der massgebenden Umstände erforderlich. Dabei spielt das bisherige Verhalten der betroffenen Perso-